

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen		Ausgabe 04/2010
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	Datum 19. Feb. 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dez. 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar; die Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.01.2010 die Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 18. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 – Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation
- Anlage 2 – Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung
- Anlage 3 – Muster der Urkunde

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Bauingenieurwesen folgende akademische Grade:

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Kriterien für die Zuordnung eines Promotionsverfahrens zu einem der zwei Grade sind der überwiegende fachliche Inhalt der zu erarbeitenden Dissertation und die wissenschaftliche Tätigkeit des Doktoranden. Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1, die Festlegungen des § 4 bleiben unberührt.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden.

§ 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
 - b) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8,
 - c) Annahme der Dissertation gemäß § 9,
 - d) Disputation gemäß § 11,
 - e) Bewertung der Promotionsleistungen gemäß § 12,
 - f) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13,
 - g) Vollzug der Promotion gemäß § 14.
- Die Regelungen über zusätzliche Zusatzbedingungen gemäß § 4 bleiben unberührt.

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer, Gutachter und Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt:

1. Universitätsprofessoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen (gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden;
2. habilitierte Wissenschaftler;
3. Juniorprofessoren gem. § 82 ThürHG;
4. Professoren von Fachhochschulen

(4) Erstbetreuer müssen Professoren der Fakultät sein.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können durch Entscheid der Fakultät Honorarprofessoren zu Betreuern einer Promotion bestellt werden.

§ 3 Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

(2) Professoren und habilitierte Wissenschaftler haben das Recht, an Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:

- der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen sowie folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder:
- drei Professoren der Fakultät Bauingenieurwesen,
- ein promovierter akademischer Mitarbeiter (im Sinne des § 20, Abs. 2, Ziff.3 ThürHG) der Fakultät Bauingenieurwesen,
- ein Professor aus einer anderen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar.

Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professoren mit Sitz und Stimme gewahrt bleiben muss. Die Graduierungskommission ist zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Kann dies wegen der Unterrepräsentation der Frauen nicht gewährleistet werden, sollten jedoch mindestens zwei Frauen darin vertreten sein.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden. Er muss der Fakultät Bauingenieurwesen angehören.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand und gegebenenfalls Festlegung der zu erbringenden Zusatzleistungen nach § 4 und § 5 Abs. 2, Entscheidung über den Antrag auf Verleihung eines Grades nach § 1 Abs. 1,
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- c) Bestellung der Gutachter,
- d) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
- e) Benennung der Prüfungskommission,
- f) Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die Gesamtnote, Verleihung des Doktorgrades),

2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.

(2) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber zu erbringen sind. In der Regel sind drei Modulprüfungen aus den Masterprüfungen der Fakultät abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, dann kann sie einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird mehr als eine Prüfung nicht bestanden, dann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Liegt der Bachelor-Abschluss mit der Note "sehr gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann der Kandidat über eine Promotionsaufnahmeprüfung zur Promotion zugelassen werden. Die ca. einstündige Prüfung wird durch mindestens 2 Professoren durchgeführt, die die Graduierungskommission festlegt. Die Aufnahme der Promotion kann mit der Auflage des Erbringens von Zusatzleistungen nach Absatz 2 verbunden werden.

§ 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des beabsichtigten Themas bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorand beantragen. Für die in den Abs. 2 und 3 des § 4 spezifizierten Fälle ist dieser Antrag unter Beifügung der jeweils erforderlichen Unterlagen (beglaubigte Kopien) obligatorisch. Der Bewerber beantragt mit der Anmeldung als Doktorand die Zuordnung eines Grades der im § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grade.

(2) Externe Bewerber, die ihre Dissertation nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Promotionsstudiums an der Bauhaus-Universität Weimar anfertigen, sollen bei der Graduierungskommission in der Regel mindestens ein Jahr vor beabsichtigter Einreichung ihrer Dissertation einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß Abs. 1 stellen. In dieser Zeit soll der Doktorand so in das wissenschaftliche Leben der Fakultät integriert werden, dass er seine wissenschaftlichen Arbeiten vorstellen kann. Der Betreuer berichtet der Graduierungskommission über diese Aktivitäten.

(3) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme als Doktorand und die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden. Sofern die Dissertation nicht innerhalb von 5 Jahren nach Annahme des Doktoranden eingereicht wird, kann der Status als angenommener Doktorand auf Antrag verlängert werden. Anderenfalls erlischt der Status als angenommener Doktorand.

(4) Doktoranden können nur von einem Professor gem. § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG der Fakultät betreut werden. Wird ein Zweitbetreuer benannt, so kann für diesen von vorstehender Forderung abgewichen werden. Wird ein Erstbetreuer nach § 2 (3) Nr. 2 bis 4 benannt, so sollte der Zweitbetreuer nach § 2 (3) Nr. 1 benannt werden. Ein Professor, der aufgrund seiner fachlichen Leistung nach § 77 Abs. 4 ThürHG berufen wurde, kann Betreuer sein, wenn der Doktorand in einem Doktorandenseminar das notwendige wissenschaftlich-methodische Umfeld vorfindet und mindestens einmal pro Semester seine Ergebnisse vorträgt.

(5) Der Gegenstand der Dissertation sollte sich in das wissenschaftliche Profil der Fakultät einfügen.

(6) Die Themenwahl soll in Absprache zwischen Doktorand und Betreuer erfolgen.

(7) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduierungskommission auf dessen Antrag um einen anderen Betreuer.

§ 6 Dissertation

(1) Die vom Doktoranden vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission genehmigen, wenn eine qualifizierte Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden. Die Thesen sind als strukturierte Zusammenfassung der Promotion abzufassen.

(3) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn es sich um interdisziplinäre Themenstellungen handelt und eine getrennte Bearbeitung dem Anliegen des Themas nicht gerecht wird. Es dürfen höchstens drei Doktoranden an einer Gruppenarbeit beteiligt sein. Der individuelle Beitrag jedes Doktoranden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen gemäß Abs. 1 genügen.

(4) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorher veröffentlicht worden sein; hierüber hat der Doktorand eine Erklärung abzugeben.

(5) Im Ausnahmefall kann eine eigene komplett vorher veröffentlichte Arbeit oder eine Reihe von thematisch zusammenhängenden Arbeiten als Dissertation eingereicht werden. Die Arbeiten müssen den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

(6) Der Dissertation muss ein Titelblatt nach dem in Anlage 1 dargestellten Muster vorangestellt werden.

(7) In der Dissertation hat der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(8) Die Dissertation muss eine Erklärung des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass er die Arbeit selbständig angefertigt hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (Anlage 2).

(9) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Berufs- und Bildungsweg beschreibt.

(10) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag. Voraussetzung ist die Vorlage einer Dissertation, die im unmittelbaren wissenschaftlichen Umfeld der Fakultät angefertigt wurde und der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4. Für externe Doktoranden gilt zusätzlich § 5 Abs. 2.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

1. gedruckter Lebenslauf mit Angabe des Berufs- und Bildungsweges;
2. Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen; Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
3. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat;
4. Liste der wissenschaftlichen Aktivitäten, insbesondere der Veröffentlichungen, gegebenenfalls auch Verzeichnis von Entwurfs- und Planungsaktivitäten;
5. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren;
6. Thesen mit den wesentlichen Ergebnissen der Arbeit im Umfang von maximal 4 Seiten; die Thesen sollten folgende Punkte beinhalten:
 - Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit,
 - Stand der Wissenschaft,
 - die eingesetzten Methoden und
 - das im Wesentlichen erzielte ErgebnisDie Anzahl der Exemplare der Thesen wird von der Graduierungskommission festgelegt;
7. ein Dokumentationsblatt für die Einspeicherung in die wissenschaftlichen Nachweisdienste sowie eine Zusammenfassung von einer Seite für die Veröffentlichung in den Übersichten von Fachzeitschriften; die entsprechenden Richtlinien der Universitätsbibliothek bzw. der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Bauhaus-Universität Weimar sind einzuhalten;
8. Nachweis der Entrichtung der Promotionsgebühren gemäß Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

(3) Im Falle einer Dissertation, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurde, sind dem Antrag beizufügen:

- a) Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
- b) genaue Beschreibung des Anteils des Doktoranden an der Arbeit.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(5) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Beratung über die Eröffnung des Verfahrens spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(6) Die Dissertation wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(7) Die Graduierungskommission entscheidet bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen auf Grundlage der Thesen über die Eröffnung des Verfahrens.

(8) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Graduierungskommission.

(9) Bei Nichteröffnung des Verfahrens kann die Kommission die Überarbeitung der Thesen empfehlen.

(10) Die Dissertation kann innerhalb von 1 Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Doktoranden zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission aus dem Kreis der Fachvertreter Gutachter. Zu Gutachtern können sowohl promovierte als auch habilitierte Universitätsprofessoren bestellt werden, die auf dem Promotionsgebiet in der Forschung ein entsprechendes nationales oder internationales Renommee haben. Im begründeten Ausnahmefall kann in Bezug auf einen der Gutachter von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der betreffende Gutachter besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation und eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von § 77 Abs. 3 ThürHG besitzt.

(2) Die Graduierungskommission bestellt im Regelfall mindestens drei Gutachter. Ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar sein, ein zweiter muss von außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen. Der Erstbetreuer hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

(3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachter eine allseitige Begutachtung zu sichern.

(4) Enthält die Arbeit Aspekte anderer Fachgebiete, so können Gutachten, die nur diesen Aspekt beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung fertig zu stellen.

(6) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 12.

(7) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von 6 Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter beauftragen.

(5) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiterer Gutachter hinzugezogen. Eine Dissertation wird nicht angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Gutachter nicht zur Annahme empfohlen wird.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation.

(7) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat der Doktorand die Möglichkeit der Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihm eine Frist von 2 Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.

(8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand das Recht, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist. Bei der Benennung der Prüfungskommission ist § 48 Abs. 3 ThürHG zu beachten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und mindestens drei weiteren Professoren der Fakultät und 1 bis 2 promovierten akademischen Mitarbeitern. Zusätzlich können Professoren aus anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar einbezogen werden.

(3) Enthält die Arbeit Aspekte aus dem Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, ohne jedoch eine gesonderte Begutachtung zu erfordern, so soll diese andere Fakultät in der Prüfungskommission durch einen Professor vertreten sein.

(4) Die Graduierungskommission bestimmt einen Professor, der auch Mitglied der Graduierungskommission ist, zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende darf kein Betreuer oder Gutachter der Dissertation sein.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Hochschule, angezeigt. Die Arbeit wird in der Universitätsbibliothek 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Der Kandidat hat die Dissertation in der Disputation vor der Prüfungskommission und der Öffentlichkeit zu verteidigen. Dabei hat der Kandidat Gelegenheit, seine Fähigkeiten nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation kann sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer erstrecken, die mit dem bearbeiteten Gebiet in Verbindung stehen.

(3) Die Disputation wird für jeden Kandidaten einzeln durchgeführt. Bei Kandidaten, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die Disputationen zeitlich zusammenhängend gelegt werden.

(4) Die Disputation ist öffentlich. Bei erheblichen Störungen des Ablaufs des Disputationsverfahrens kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit einschränken bzw. ausschließen.

(5) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten und seine wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie zur Annahme der Arbeit bekannt.

(6) In der Disputation erläutert der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(7) Die Gutachter tragen den wesentlichen Inhalt ihrer Gutachten vor.

(8) Danach haben die Gutachter, die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an den Doktoranden zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(9) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(10) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
- b) die Note für die Disputation,
- c) die Empfehlung an die Graduerungskommission zur Verleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet dabei die Disputation entsprechend der Notenskala nach § 12. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens "bestanden" bewertet. Ist die Disputation bestanden, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 fest. Der Doktorand ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(11) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) Namen des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- e) die Empfehlung an die Graduerungskommission zur Verleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung,
- f) Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(12) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (bestanden),
- non sufficit (nicht bestanden).

Zwischennoten, die jeweils um 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7, 3,7 und 4,3 sind ausgeschlossen. Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation "sehr gut", so kann das Gesamtprädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) verliehen werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 auf die volle Notenstufe zugunsten des Kandidaten abgerundet.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einem der Gutachter, der von der Prüfungskommission festgelegt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

- 40 gebundene Exemplare bzw. Exemplare aus Preprint-Reihen oder Technical Reports zum Zweck der Verbreitung oder
- eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie 6 gebundene Exemplare oder
- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein bzw. das vereinheitlichte Titelblatt enthalten muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

(3) Im Falle des 1. und 2. Anstriches des Absatzes 2 überträgt der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann der Kanzler der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gewähren.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Die Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der Doktorand die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.

(3) Der Text der Doktorurkunde ist in der Anlage 3 angegeben.

§ 15 Akteneinsicht

In begründeten Fällen kann dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden.

§ 16 Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungs- und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Dem Doktoranden steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Grad Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder Doctor honoris causa (Dr. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaften ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

(2) Die Ehrenpromotion kann von einem Professor der Fakultät schriftlich beim Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.

(3) Alle Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Sie haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

(4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei Professoren als Gutachter benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden anfertigen.

(5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senates.

(7) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

§ 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass

- a) der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, die die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten
(z. B. unkorrekte Angaben der Voraussetzungen nach § 4).

Die Entscheidung trifft der Rektor nach Anhörung der Graduierungskommission. Gegen die Aberkennung steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

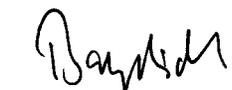
§19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie der weiblichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

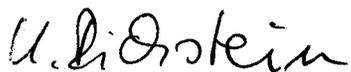
Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die vom TMWFK vom 23.10.2001 genehmigte Ordnung tritt außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 13.01.2010



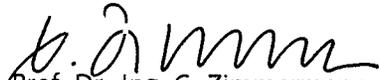
Dekan der Fakultät

Die Satzung ist genehmigungsfähig



Riehstein
Justitiarin

Genehmigt, 18. Feb. 2010



Prof. Dr.-Ing. G. Zimmermann
Rektor

Anlage 1

Muster für die Gestaltung des Titelblattes von Dissertationen

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor

an der Fakultät Bauingenieurwesen

der

Bauhaus-Universität Weimar

vorgelegt von

Name:

aus:

Weimar

Gutachter: 1.

2.

3.

Tag der Disputation:

Anlage 2

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Text der Urkunde

Bauhaus-Universität Weimar

DOKTOR
(Name)

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die *Fakultät Bauingenieurwesen* , geboren am in , den akademischen Grad eines *Doktor* (*Dr.*.....).

Er /Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation „.....“ und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten

Gutachter waren
.....
.....

Weimar, den.....

(Dekan)

(Siegel)

(Rektor)